

Achtung Luftfracht!



Liebe Leserin,
lieber Leser,

in ein paar Wochen ist es soweit: bis zum 25. März müssen Versender von Luftfracht eine offizielle Zulassung vom Luftfahrtbundesamt (LBA) vorweisen können – oder jede Sendung muss aufwändig geröntgt und untersucht werden!

Bis heute (18.02.2013) haben nach Angaben des LBA nur etwas über 1.000 Unternehmen eine Zertifizierung als sogenannte „bekannte Versender“ erhalten – die aktuell noch gültigen „Sicherheitserklärungen“ hingegen haben über 65.000 Versender unterschrieben!

Was bedeutet das für Sie? Nun, Sie sollten sich schon heute darauf einstellen, dass Ihre Luftfrachtsendungen – gerade in den ersten Wochen ab 25. März – längere Laufzeiten benötigen werden. Rechnen Sie auch mit möglichen Lieferausfällen (das gebuchte Flugzeug startet auch, wenn Ihre Waren noch in der Kontrolle festhängen) und Reklamationen aufgrund von Qualitätsproblemen (bei Handdurchsuchungen werden geöffnete Packstücke oft nicht wieder „exportfähig“ verpackt). Neben zeitlichen Verzögerungen ist auch mit erheblichen Preiserhöhungen für zusätzliche Sicherheitschecks an den deutschen Flughäfen zu rechnen.

Praxistipp: stimmen Sie sich schon heute (also im Februar) mit Ihrem Spediteur über eventuell zu erwartende Lieferverzögerungen und Mehrkosten im März/ April ab, damit Sie diese einkalkulieren können und eine böse Überraschung vermeiden!

Ich wünsche Ihnen einen erfolgreichen Exportmonat!

With kind regards
Stefan Schuchardt

PS (Lesen Sie auf Seite 6, wie Sie Ihre Frachtkosten trotz steigender Luftfrachtkosten erheblich senken können).

In der heutigen Ausgabe lesen Sie

Neues aus aller Welt

Russland: Neuer Leitfaden für erfolgreiche Lieferungen +++ Russland schon viertgrößter Kunde für den deutschen Maschinenbau +++ Argentinien: weitere Importrestriktionen seit 01.02.2013 +++ China: neues Einreise- und Aufenthaltsgesetz zum 01.07.2013

Recht, Zoll und Exportkontrolle

USA: Risiko der Produkthaftung sogar dann, wenn Sie nicht in die USA geliefert haben +++ Neues Präferenzabkommen mit Zentralamerika ab 2. Quartal 2013 +++ Neues Präferenzabkommen mit Peru und Kolumbien bis spätestens Ende April 2013 +++ Präferenzabkommen mit den USA geplant +++ Carnet A.T.A. kann nun auch in Albanien genutzt werden +++ Neues Merkblatt zu Genehmigungscodierungen und elektronischer Anmeldung im ATLAS +++ Exportkontrolle: 110. Änderungsverordnung zur Ausfuhrliste +++ Exportkontrolle: Verschärfung der Embargos gegenüber Libyen, Republik Guinea, Al-Qaida +++ Änderung der Richtlinie zur Liste der Verteidigungsgüter +++ Ihre Mitwirkungspflichten bei Zollprüfungen: zwei neue Merkblätter

Umsatzsteuer und Binnenmarkt

Gelangensbestätigung nun ab 01.10.2013

Verschiedenes/ aus der Beratungspraxis

Business English bei Geschäftsessen und Smalltalk +++ Neue BME-Studie: erhebliche Preisschwankungen bei Frachtpreisen im Export +++ Neue Studie zum „Risiko Geschäftsreise“

Neues aus aller Welt

Russland – Neuer Leitfaden für erfolgreiche Lieferungen

Als Exporteur wissen Sie, dass Lieferungen an russische Kunden – besonders aus zolltechnischer Sicht – frühzeitig und sorgfältig geplant werden müssen. Auch vor dem Hintergrund der Zollunion mit Belarus und Kasachstan sowie bedingt durch den Beitritt Russlands in die WTO ergeben sich einige wichtige Veränderungen. Mir liegt ein fünfseitiger Leitfaden der GTAI mit sehr hilfreichen Hinweisen zu Lieferungen nach Russland vor, den Sie unter Kennziffer 02-09 erhalten können.

Russland schon viertgrößter Kunde für den deutschen Maschinenbau

Nach der VR China, den USA und Frankreich ist Russland mittlerweile der viertgrößte Markt für Maschinen „Made in Germany“. Die GTAI berichtete, dass die deutschen Maschinenlieferungen in den ersten sechs Monaten des letzten Jahres über 4 Mrd. Euro betragen, das entspricht einem Plus von satten 14% zum Vorjahreszeitraum. Der Chef-Volkswirt des Verbandes der Maschinenbauer (VDMA) Dr. Ralph Wiechers dazu: „Die Chancen, dass der Exportrekord des Jahres 2008 von knapp 8,1 Mrd. Euro eingestellt wird, stehen gut.“ Den kompletten Artikel mit einigen interessanten Beispielen erfolgreicher Maschinenbauer erhalten Sie unter Kennziffer 02-10.

Argentinien – weitere Importrestriktionen seit 01.02.2013

Bereits in den vergangenen Ausgaben habe ich über Probleme deutscher Exporteure bei der Einfuhr von Waren nach Argentinien berichtet. Mittlerweile hat die EU ein Streitschlichtungsverfahren bei der Welthandelsorganisation WTO beantragt (siehe EXPORT-Brief Januar). Trotzdem hat sich die Situation nun nochmals verschärft. Per 01.02.2013 wird nun noch eine „vorherige eidesstattliche Erklärung für Zahlungen ins Ausland“ eingeführt. Diese wird für den Transfer von Gewinnen und Dividenden sowie für die Zahlung an ausländische Lieferanten benötigt, falls Waren an Drittländer geliefert wurden (Transithandel). Auch für Schuldzinsen und temporäre Ein- und Ausfuhren wird die neue eidesstattliche Vorab-Deklaration benötigt. Bitte beachten Sie, dass auch Zahlungen für Geschäfte vor dem 01.02. betroffen sein können!

Unabhängig von den aktuellen Schwierigkeiten gebe ich Ihnen folgende **Empfehlung**: Senden Sie bereits vor Lieferung der Ware eine Kopie der erstellten Exportrechnung an Ihre Kunden in Argentinien und lassen Sie von diesen prüfen, ob die Rechnung alle erforderlichen Angaben enthält (Sie können sich beispielsweise an der Market Access Database orientieren) und ob der Versand überhaupt erfolgen darf (!).

Zur Rechnungsstellung beachten Sie bitte folgendes: Die Rechnung sollte (muss) in spanischer Sprache ausgestellt sein die Argentinische DJAI-Nummer (argentinische Zollnummer: Declaracion Jarada Anticipada de Importacion) enthalten. Diese muss Ihnen Ihr argentinischer Kunde mitteilen Die DJAI-Nummer muss neben der Rechnung auch auf der Packliste angegeben werden. Gegebenenfalls müssen noch Sichtvermerke (Legalisierung/ Beglaubigung) durch das Generalkonsulat angegeben werden.

Bitte beachten Sie auch: es ist nicht erlaubt, Prospekte, Kataloge etc. ohne vorherige Einfuhrlizenz nach Argentinien einzuführen. Als Zahlungsbedingung empfehle ich Vorkasse oder Akkreditiv.

China – neues Einreise- und Aufenthaltsgesetz zum 01.07.2013

Zum 1. Juli 2013 soll in der VR China ein neues Einreise- und Aufenthaltsgesetz in Kraft treten. Schwerpunkt wird eine verstärkte Kontrolle von Ausländern durch die chinesischen Behörden bei der Einreise, dem Aufenthalt sowie der Arbeitsaufnahme in China. Bei Verstößen gegen das neue Gesetz drohen teilweise Strafen in erheblichem Umfang. Im Rahmen des neuen Gesetzes wird mit dem „China Permanent Residence“ auch eine neue Kategorie Visa eingeführt. Für deutsche Unternehmen erhöhen sich dadurch möglicherweise die Anforderungen bei der dauerhaften Entsendung von Mitarbeitern, während für kurze Geschäftsreisen keine gravierenden Änderungen zu erwarten sind. Die weitere Entwicklung bleibt abzuwarten.

Recht, Zoll und Exportkontrolle

USA: Risiko der Produkthaftung sogar dann, wenn Sie nicht in die USA geliefert haben!

Aus Sorge um die wirtschaftlichen Folgen der US-Produkthaftung scheuen sich viele Unternehmer vor Geschäften mit den USA. Gerade in den letzten Monaten jedoch häufen sich Fälle, in denen deutsche Unternehmen vor einem US-Gericht verklagt wurden, obwohl sie direkt keine Waren in die USA geliefert haben. Der Grund ist folgender: In der US-Produkthaftung haftet jedes Unternehmen, das an der Herstellung (sogar am Vertrieb) eines beanstandeten Produkts beteiligt war. Es gibt sogar extreme Fälle, in denen ein verklagtes Unternehmen weder an der Herstellung noch am Vertrieb sondern beispielsweise mit einer beratenden Dienstleistung (Ingenieurbüro) involviert war. **Empfehlung:** Auch Ihr Produkt kann möglicherweise Bestandteil eines anderen Produktes sein, welches später in die USA exportiert wird. Auf diesem Wege könnte auch Ihr Produkt unbeabsichtigt und ohne Ihr Wissen – sozusagen „Huckepack“ – in die USA gelangen. **Der einzige praktikable Schutz ist eine adäquate Versicherung.** Sprechen Sie mich an, gerne empfehle ich Ihnen einen professionellen Makler mit besonderer Expertise im US-Geschäft – natürlich kostenlos!

Neues Präferenzabkommen mit Zentralamerika ab 2. Quartal 2013

Bereits in der Januar-Ausgabe habe ich über das neue Präferenzabkommen mit Zentralamerika (Costa Rica, El Salvador, Guatemala, Honduras, Nicaragua und Panama) berichtet. Der Zoll informiert nun, dass dieses Abkommen voraussichtlich ab dem 2. Quartal 2013 in Kraft treten soll. Die anzuwendende Verarbeitungsliste liegt bei mir vor, Sie können das Dokument schon heute unter Kennziffer 02-01 erhalten.

Bitte beachten Sie: In Ihren Langzeit-Lieferantenerklärungen dürfen Sie – nach Prüfung der o. g. Verarbeitungsliste – schon im Vorgriff auf das In-Kraft-Treten des Abkommens im Feld "... und den Ursprungsregeln für den Warenverkehr mit ... entsprechen" bereits "Zentralamerika (ab In-Kraft-Treten)" eintragen. Als Nachweis für die präferenzielle Ursprungseigenschaft ist die bewährte EUR.1 vorgesehen, Sie müssen also – anders beim Präferenzabkommen mit Südkorea – nicht zwingend über den Status als „Ermächtigter Ausführer“ verfügen. Achtung: Im Gegensatz zu den Langzeit-Lieferantenerklärungen können Sie die die EUR.1 erst ab dem Datum des Inkrafttretens ausstellen/ ausfertigen!

Neues Präferenzabkommen mit Peru und Kolumbien bis spätestens Ende April 2013

Auch über das anstehende neue Präferenzabkommen mit den Andenstaaten Peru und Kolumbien habe ich schon im Januar berichtet. Hier informiert der Zoll, dass das Abkommen voraussichtlich noch bis April 2013 in Kraft treten soll. Auch hier liegt mir schon die endgültige Verarbeitungsliste vor, die Sie unter Kennziffer 02-01 erhalten können.

Bitte beachten Sie auch hier: In Ihren Langzeit-Lieferantenerklärungen dürfen Sie – nach Prüfung der Verarbeitungsliste – schon im Vorgriff auf das In-Kraft-Treten des Abkommens im Feld "... und den Ursprungsregeln für den Warenverkehr mit ... entsprechen" bereits "Peru, Kolumbien (ab In-Kraft-Treten)" eintragen. Als Nachweis für die präferenzielle Ursprungseigenschaft ist die EUR.1 vorgesehen, die Sie ab dem Datum des Inkrafttretens ausstellen/ ausfertigen dürfen.

Präferenzabkommen mit den USA geplant

Hinter vorgehaltener Hand wurde es schon länger „gemunkelt“, nun ist es offiziell. Die Europäische Kommission gab am 13.02. bekannt, dass die EU und die USA nun offizielle Verhandlungen über ein transatlantisches Freihandelsabkommen aufnehmen werden. Neben dem Ziel der Senkung von Zollsätzen soll das Abkommen Erleichterungen für Investitionen und Dienstleistungen mit sich bringen. Auch der Schutz geistigen Eigentums und nicht-tarifäre Handelshemmnisse sollen mit dem Ziel der Vereinheitlichung in das Abkommen einbezogen werden. Angesichts des ehrgeizigen Umfangs des geplanten Abkommens dürfte die praktische Umsetzung jedoch kaum innerhalb der kommenden 12 Monate zu schaffen sein. Selbstverständlich halte ich Sie auch in den kommenden EXPORT-Briefen auf dem Laufenden.

Carnet A.T.A. kann nun auch in Albanien genutzt werden

Das internationale Zollpassierscheinheft Carnet ATA erfreut sich in vielen Märkten großer Beliebtheit, insbesondere für die vorübergehende Ein- und Ausfuhr von Berufsausrüstung und Messegut sowie von Warenmustern. Erfreulicherweise wird der Länderkreis (bisher 71 Länder) ab der kommenden Woche (25. Februar 2013) nun auch durch Albanien (als 72- Land) erweitert.

Neues Merkblatt zu Genehmigungscodierungen und elektronischer Anmeldung im ATLAS

Wer kennt das nicht? Wie müssen Lieferungen von Waren codiert werden, wenn diese keine Ausfuhrgenehmigung benötigen? Was bedeutet Y901 und welche Rechtsfolgen hat es, wenn ich im Feld 44 meiner ATLAS-Anmeldung die Codierung Y906 eintrage? Antworten auf diese wichtigen Fragen gibt ein aktualisiertes [Merkblatt zu den Genehmigungscodierungen in ATLAS](#), das die Zollverwaltung am 01.02. veröffentlicht hat. Als Leser des EXPORT-Briefs können Sie das Merkblatt unter Kennziffer 02-14 bei mir anfordern.

Exportkontrolle: 110. Änderungsverordnung zur Ausfuhrliste

Das BAFA hat am 23. Januar die 110. Änderungsverordnung zur deutschen Ausfuhrliste veröffentlicht, die Sie unter Kennziffer 02-12 anfordern können. Damit Sie einen besseren Überblick über die Änderungen erhalten, empfehle ich Ihnen einen ebenfalls vom BAFA veröffentlichten direkten Vergleich der Änderungen der 110. Verordnung mit der 109. Verordnung, den Sie unter Kennziffer 02-13 anfordern können.

Exportkontrolle: Verschärfung der Embargos gegenüber Libyen, Republik Guinea, Al-Qaida

Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle informierte am 22. und 23. Januar im EU-Amtsblatt über die Verschärfung zahlreicher Embargos. Betroffen sind das [Al-Qaida-Netzwerk](#) (Durchführungsverordnung 53/ 2013 vom 22.01., weitere Informationen unter Kennziffer 02-03), die [Republik Guinea](#) (Verordnung 49/2013 vom 22.01., weitere Informationen unter Kennziffer 02-04), [Syrien](#) (Durchführungsverordnung 50/ 2013 vom 22.01., weitere Informationen unter Kennziffer 02-05), [Kongo](#) (Durchführungsverordnung 60/ 2013 vom 23.01., weitere Informationen unter Kennziffer 02-06), [Libyen](#) (Beschluss 2013/45/GASP vom 22.01., Kennziffer 02-07). Unter den angegebenen Kennziffern können Sie die vollständigen Beschlüsse per E-Mail anfordern.

Änderung der Richtlinie zur Liste der Verteidigungsgüter

Am 31.01.2013 hat die EU-Kommission die „Änderung der Richtlinie 2009/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Liste der Verteidigungsgüter“ veröffentlicht. Sie können das Dokument unter Kennziffer 02-11 anfordern. Bitte beachten Sie jedoch: im Gegensatz zu den einschlägigen EU-Verordnungen wirken EU-Richtlinien nicht unmittelbar sondern müssen zunächst in nationales Recht umgesetzt werden. Dies muss im vorliegenden Fall bis zum 20.03.2013 erfolgen.

Ihre Mitwirkungspflichten bei Zollprüfungen – zwei neue Merkblätter

Bei Ihnen steht eine Zollprüfung ins Haus? Gerade **Ermächtigte Ausführer (EA)** und **Zugelassene Ausführer (ZA)** erleben bei Außenprüfungen durch den Zoll oft eine „harte Landung“. Zu den häufigsten Feststellungen bei Zollprüfungen gehören die Verwendung falscher Tarifnummern und das Ausstellen ungültiger Präferenzdokumente (z. B. EUR.1 oder Lieferantenerklärungen) aufgrund einer fehlerhaften Anwendung der Verarbeitungsliste. Die wirtschaftlichen Folgeschäden für die betroffenen Firmen sind mitunter erheblich. In zwei aktualisierten Merkblättern informiert die Zollverwaltung über Ihre wesentlichen Rechte und Mitwirkungspflichten bei einer Zoll-, Ursprungs- und Außenprüfung sowie bei Außenwirtschafts- und Marktordnungsprüfungen. Sie können diese Merkblätter unter den Kennziffern 02-15 und 02-16 bei mir anfordern. **Übrigens:** in vielen Fällen ist es sinnvoll, bereits vor der Zollprüfung einen professionellen Blick auf die Organisation und den Ablauf Ihres betrieblichen Zollwesens zu werfen. So können wir eventuelle Fehler frühzeitig korrigieren und mitunter kostspielige Feststellungen in der Außenprüfung vermeiden. Sprechen Sie mich an – gerne unterstütze ich auch Ihr Unternehmen. Meine Beratung wird übrigens vom BAFA mit bis zu 50% bezuschusst.

Umsatzsteuer und Binnenmarkt

Gelangensbestätigung nun ab 01.10.2013

Licht am Ende des Tunnels oder: es kreist der Berg und heraus kommt 'ne Maus

In Sachen Gelangensbestätigung zeichnet sich Licht am Ende des Tunnels ab: am 04.02. wurde die nunmehr „Elfte Verordnung zur Änderung der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung“ veröffentlicht. In dem Dokument sind die Nachweispflichten für innergemeinschaftliche Lieferungen neu geregelt. Verglichen mit den ersten Entwürfen aus den Jahren 2011 und 2012 ist die aktuelle Regelung deutlich entschärft.

Die Gelangensbestätigung ist nunmehr nur noch eine, jedoch nicht mehr die einzige Nachweismöglichkeit für innergemeinschaftliche Lieferungen. Das bedeutet für Sie, dass die bisher verwendeten Nachweisdokumente (z. B. weiße Spediteurbescheinigung, CMR-Frachtbrief etc.) weiterhin gültig bleiben (Ausnahme ist der Abholfall – siehe unten). Die Gelangensbestätigung kann nun auch elektronisch vorgelegt werden, sie darf sogar aus mehreren Dokumenten bestehen. Möglich ist auch eine (nachträgliche) Sammelbestätigung pro Quartal, wengleich diese Vorgehensweise ein höheres Risiko für Sie als Exporteur in sich trägt. Neu ist auch, dass bei einem EU-Reihengeschäft entweder der Abnehmer oder der Endempfänger die Bestätigung abgeben kann. Den Besonderheiten von Paketversendungen im „Tracking and Tracing Verfahren“ wurde ebenfalls Rechnung getragen: ab 01.10. soll die Auftragserteilung und das (lückenlose) Sendungsverlaufsprotokoll ausreichend sein.

Verschärft werden durch die Gelangensbestätigung die **Selbstaholerfälle**. Hier wird ab 01.10. die bisher übliche Verbringensversicherung zum Zeitpunkt der Abholung nicht mehr ausreichen, stattdessen soll der Nachweis der innergemeinschaftlichen Verbringung nunmehr ausschließlich durch die Gelangensbestätigung erbracht werden. Zunächst muss der Gesetzentwurf den Bundesrat passieren, die entsprechende Bundesratssitzung ist für den 22. März 2013 angesetzt.

Zwischenfazit: Lassen Sie uns zunächst noch das Gesetzgebungsverfahren abwarten. **Sobald mir konkrete Informationen vorliegen, erhalten Sie eine Sonderausgabe des EXPORT-Briefs zur Gelangensbestätigung ab 01.10.2013.**

Verschiedenes

Business English bei Geschäftsessen und Smalltalk

Der Umgang mit ausländischen Besuchern erfordert gute Sprachkenntnisse und ein besonderes Fingerspitzengefühl. Gerade beim Geschäftsessen und im Smalltalk lassen sich Kontakte gut vertiefen und Vertrauen aufbauen. An dieser Stelle empfehle ich Ihnen die Englisch-Trainings von Nicole Tomberg, die sich auf Business-English mit dem Schwerpunkt Weinwirtschaft und Touristik spezialisiert hat. In angenehmer Atmosphäre lernen Sie beispielsweise am 02.03.2013 im Kurs „Fit für die ProWein“ in Bernkastel-Kues nicht nur wichtige Vokabeln für eine gekonnte Weinbeschreibung, sondern auch, wie Sie einen möglichen Interessenten gekonnt an Ihren Messestand bitten. Weitere Informationen finden Sie unter www.rvi-englisch.de/aktuelles.html.

Neue Studie zum „Risiko Geschäftsreise“

Die Studie „Chefsache Business Travel“ vom Deutschen Reiseverband (DRV) kommt zu dem Ergebnis, dass weniger als ¼ der deutschen Unternehmen über ein professionelles Risikomanagement für Geschäftsreisen verfügen. Risiken lauern nicht nur durch Unfälle und Krankheiten während der Reise, in manchen Regionen (z. B. Südafrika) stehen auch Risiken wie Entführung auf der Tagesordnung. Was die wenigsten Firmen wissen: Sie können sich gegen die wirtschaftlichen Folgen dieser Gefahren versichern! Gerne stehe ich Ihnen mit weiteren Informationen zur Verfügung. Oft lassen sich diese Risiken kostenneutral in Ihren Versicherungsschutz integrieren – manchmal können die Versicherungs- und Reisekosten sogar noch reduziert werden. Weitere Informationen gebe ich Ihnen unter 05609/809751.

Aus der Beratungspraxis

Neue BME-Studie: erhebliche Schwankungen bei Frachtpreisen im Export

Der Bundesverband Materialwirtschaft, Einkauf und Logistik e. V. (BME) hat am 15. Februar einen neuen „Preisspiegel Frachten für das erste Quartal 2013“ veröffentlicht. Nach Angaben des BME gibt es weiterhin ausreichend freien Laderaum, sodass die Spediteure ihre gestiegenen Kosten bisher kaum an die Kunden weitergeben konnten.

Dennoch bestehen nach BME-Angaben Preisunterschiede zwischen den einzelnen Frachtführern von bis zu 50% bei gleicher Leistung. Die größte Streuung konnte man bei nationalen Transporten auf kürzeren Entfernungen messen. Im internationalen LKW-Verkehr sind die Preisschwankungen von Land zu Land ebenfalls erheblich.

Hohe Transportkosten werden durch unübersichtliche Tarife, Unkenntnis über die eigene Sendungsstruktur und eine Vielzahl verschiedener Anbieter verursacht. Häufig werden Nebenleistungen bezahlt, die nicht erforderlich sind. Diese sind als versteckte Nebenkosten selbst bei einem direkten Preisvergleich oft nicht erkennbar. Aktuelle Rahmenbedingungen wie konstant hohe Kraftstoffpreise „begünstigen“ steigende Frachtkosten.

Sind auch Sie an der Reduzierung Ihrer Frachtkosten interessiert, finden aber nicht den richtigen Ansatz? Hier kann ich Sie unterstützen: mit meinem praxisbewährten Konzept senke ich Ihre Frachtkosten ohne Einbußen von Qualität und Service. In den meisten Fällen verbessere ich sogar die Leistungen für Sie und Sie bleiben bei Ihrem bekannten Spediteur! Ein Honorar bezahlen Sie übrigens nur bei Erfolg.

Für einen mittelständischen Maschinenbauer aus Niedersachsen konnte ich beispielsweise folgende Ergebnisse erzielen:

- die Frachtkosten konnten von insgesamt € 363.940 um über € 43.000 liquiditätswirksam gesenkt werden;
- ein neu eingeführtes Bonus-/ Malussystem sowie die erstmals geschlossene langfristige Rahmenvereinbarung sichern eine gleichbleibend hohe Qualität und Zuverlässigkeit der Dienstleister;
- die Sendungsstruktur und die Versandprozesse wurden erstmals übersichtlich ermittelt und transparent dargestellt;
- die Abrechnung mit den Spediteuren wurde verbessert und der Aufwand für die Rechnungsprüfung konnte durch ein neues System erheblich reduziert werden;
- mit einem Partner konnte eine zweijährige Preisfestschreibung auf einem sehr günstigen Niveau erzielt werden;
- weitere Einsparpotentiale wurden bei den verwendeten Verpackungen identifiziert. In einem mittlerweile abgeschlossenen Folgeprojekt wurden nochmals über € 13.800 Verpackungskosten eingespart.
- Das Beraterhonorar wurde aus einem Teil der liquiditätswirksamen Einsparung bezahlt (50% der Ersparnis des ersten Jahres). Dadurch war von Anfang an garantiert, dass das Projekt eine Gewinnsteigerung für den Kunden einbringt.

Fix per Fax

0 56 09/ 80 97 53

Anmeldung

Bitte nehmen Sie uns in den **kostenlosen Verteiler** des Exportbriefes auf. Der Exportbrief erscheint monatlich und informiert über wichtige Neuerungen für Exporteure in den Bereichen **Zoll, Exportkontrolle sowie Steuer/ Binnenmarkt**.

Firma _____

Vorname _____

Nachname _____

Straße _____

PLZ/ Ort _____

e-Mail-Adresse _____

PS (Selbstverständlich können Sie sich auch wieder aus unserem Verteiler austragen. Eine E-Mail an info@contradius.de genügt.)

Impressum

Der Export-Brief ist eine Veröffentlichung der Contradius Exportberatung, Ahnatal. Die Informationen werden von uns mit großer Sorgfalt zusammengetragen, recherchiert und verarbeitet. Eine Gewähr für die Richtigkeit kann jedoch nicht übernommen werden. Ergänzende Informationen zu den Nachrichtensplittern können Sie unter Angabe der jeweiligen Kennziffer kostenlos bei Contradius anfordern:

Postanschrift

Contradius Exportberatung
Gewerbegebiet Ahnatal
Im Graben 18
34292 Ahnatal/ (Kassel)
Umsatzsteuer-Id.-Nr. gem. § 27a Ust-Gesetz: DE242446675

Kontaktdaten

Telefon: +49 (0) 56 09/ 80 97 51
Telefax: +49 (0) 56 09/ 80 97 53
E-Mail: info@contradius.de

Vertretungsberechtigt und verantwortlich für den Inhalt: Dipl.-Kfm. Stefan Schuchardt

Zitate

Der EXPORT-Brief wird gerne zitiert. Bitte geben Sie bei sämtlichen Zitaten unbedingt die Quelle wie folgt an:
„Exportbrief.de, Ausgabe Februar 2013“

Ahnatal/ (Kassel), 18. Februar 2013.

Der nächste Exportbrief erscheint am Freitag, dem 15. März 2013